

Erläuterungen gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG zu Punkt 2 der Tagesordnung

Gegenstand von Tagesordnungspunkt 2 ist die Vorlage des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2022/2023 zur Erörterung.

Unter Tagesordnungspunkt 2 wird der Vergütungsbericht im Sinne des § 162 Aktiengesetz für das Geschäftsjahr 2022/2023 zur Erörterung vorgelegt. Grundsätzlich beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft gemäß § 120a Abs. 4 Aktiengesetz über die Billigung des nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Allerdings kann bei börsennotierten Gesellschaften, die als kleine oder mittelgroße Gesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 und 2 HGB qualifiziert werden, von einer Beschlussfassung über den Vergütungsbericht Abstand genommen werden, wenn der Vergütungsbericht des letzten Geschäftsjahres als eigener Tagesordnungspunkt in der Hauptversammlung zur Erörterung vorgelegt wird. Da es sich bei der B+S Banksysteme AG um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB handelt, wird der Vergütungsbericht gemäß § 120a Abs. 5 Aktiengesetz unter dem eigenen Tagesordnungspunkt 2 der Hauptversammlung zur Erörterung vorgelegt, sodass eine Beschlussfassung nicht erforderlich ist.

München, im Dezember 2023
B+S Banksysteme Aktiengesellschaft
Der Vorstand